



Amt Büchen
Der Amtsvorsteher

Büchen, den 11.05.2020

Vermerk

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Roseburg für das Gebiet: „Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3, 1/5 tlw. und 87/2 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)“

Bekanntmachung in den LN am : 08.05.2020

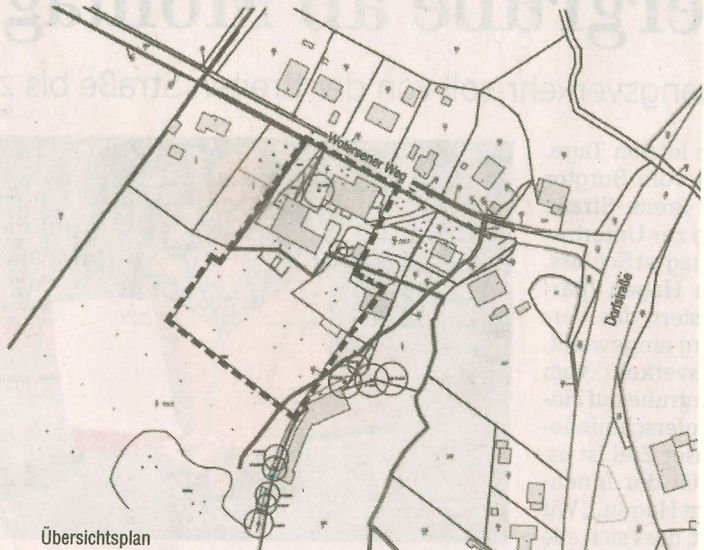
Hinweis in den LN am : 08.05.2020

Bekanntmachung der Gemeinde Roseburg
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Roseburg für das Gebiet: „Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)“

Die Gemeindevertretung Roseburg hat in der Sitzung am 08.06.2017 den Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet: „Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 6 tritt mit Beginn des 09.05.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Begründung sowie die DIN 18005-1, das Beiblatt 1 zur DIN 18005 und die DIN ISO 9613-2 dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Bürgerhaus der Gemeinde Büchen für die Bevölkerung zurzeit vorübergehend geschlossen. Die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der zentralen Telefonnummer 04155-8009-0 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

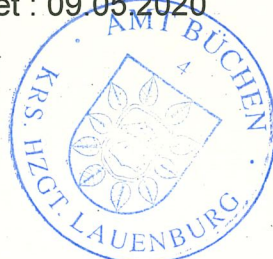
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu am 09.05.2020 einzusehen.

Büchen, den 06.05.2020

Sichtbar im Internet : 09.05.2020

Im Auftrag
Reinke
Reinke



(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

Bekanntmachung des Amtes Büchen

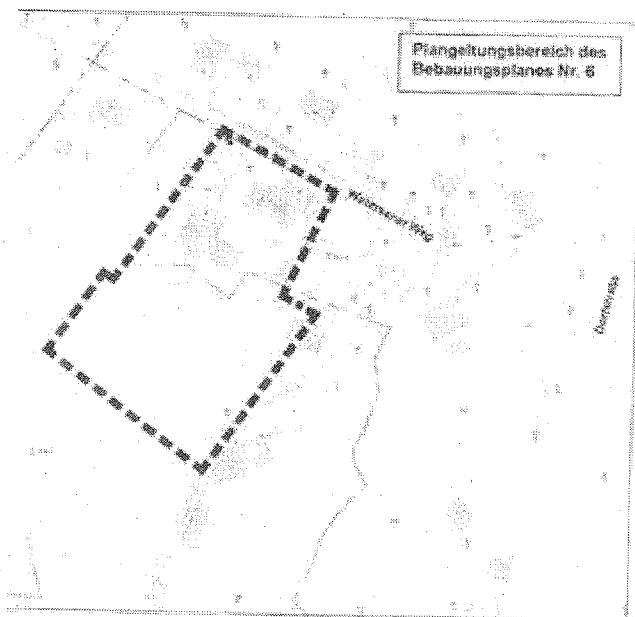
09.05.2020

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Roseburg für das Gebiet: „Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)“

Die Gemeindevertretung Roseburg hat in der Sitzung am 08.06.2017 den Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet: „Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 6 tritt mit Beginn des 09.05.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Begründung sowie die DIN 18005-1, das Beiblatt 1 zur DIN 18005 und die DIN ISO 9613-2 dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Bürgerhaus der Gemeinde Büchen für die Bevölkerung zurzeit vorübergehend geschlossen. Die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der zentralen Telefonnummer 04155- 8009-0 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten

landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ am 09.05.2020 einzusehen.

Büchen, den 06.05.2020

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

